

Kleine Anfrage

des Abg. Nikolai Reith FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Wohnungslose im Landkreis Tuttlingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen mussten im Landkreis Tuttlingen seit 2019 als Wohnungslose ohne festen Wohnsitz bezeichnet werden (bitte nach Alter und Geschlecht sowie Ort aufschlüsseln)?
2. Wie viele Menschen übernachteten tatsächlich regelmäßig im Landkreis Tuttlingen auf der Straße?
3. Wie groß ist hierbei die Zahl der sogenannten „Sofa-Hopper“ im Landkreis Tuttlingen?
4. Wie viele von den Wohnungslosen im Landkreis Tuttlingen werden derzeit regelmäßig über eine Institution (Bildungseinrichtung, Beratungsstelle, Behörde etc.) erreicht?
5. Wie viele der wohnungslosen Menschen im Landkreis Tuttlingen sind aufgrund der Wohnsitzlosigkeit von Substanzkonsum, Straffälligkeit, Prostitution und Gewalt betroffen (bitte nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?
6. Welche Möglichkeiten haben Wohnungslose und „Sofa-Hopper“ im Landkreis Tuttlingen, um ärztlich versorgt zu werden, insbesondere wenn kein Krankenversichertenstatus vorliegt (bitte mit entsprechendem Zahlenmaterial, wie dies genutzt wird)?
7. Welche Ansprechpartner sind für Wohnungslose und sogenannte „Sofa-Hopper“ im Landkreis Tuttlingen in erster Linie tätig, um bedarfsgerechte Unterstützungsangebote zu vermitteln und die Wohnungslosen gesellschaftlich wieder zu integrieren?

8. Gibt es den Bedarfslagen angepasste Wohnformen (zum Beispiel Housing First, Notschlafstellen etc.) für Wohnungslose im Landkreis Tuttlingen?
9. Werden den Bedarfslagen angepasste Wohnformen im Landkreis Tuttlingen seitens des Land Baden-Württembergs unterstützt?

18.7.2025

Reith FDP/DVP

Begründung

Die Situation wohnungsloser Menschen steht häufig nicht im Fokus der Öffentlichkeit. Die Gründe für Wohnungslosigkeit sind vielfältig. Sei es häusliche Gewalt, Drogen- oder Alkoholkonsum, auch von Angehörigen oder wirtschaftliche Notsituationen, um nur ein paar mögliche Gründe dafür zu nennen. Die vorliegende Kleine Anfrage soll die Situation der Wohnungslosen im Landkreis Tuttlingen beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. August 2025 Nr. 35-0141.5-017/9160 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Menschen mussten im Landkreis Tuttlingen seit 2019 als Wohnungslose ohne festen Wohnsitz bezeichnet werden (bitte nach Alter und Geschlecht sowie Ort aufschlüsseln)?*

Zu 1.:

Laut Statistik „Untergebrachte wohnungslose Personen“, die vom Statistischen Bundesamt seit 2022 jährlich zum Stichtag 31. Januar erhoben wird, wurde im Landkreis Tuttlingen in den Jahren 2022 bis 2025 folgende Anzahl untergebrachter wohnungsloser Personen gezählt:

	bis 18 Jahre	18 bis 24 Jahre	25 bis 39 Jahre	40 bis 59 Jahre	ab 60 Jahre	unbe- kannt	gesamt
2022 gesamt	65	20	75	70	30	0	260
davon männlich	30	20	55	45	25	0	175
davon weiblich	35	0	20	25	5	0	85
2023 gesamt	135	50	145	95	50	0	475
davon männlich	70	30	100	55	35	0	290
davon weiblich	65	20	45	40	15	0	185
2024 gesamt	165	55	145	125	60	30	580
davon männlich	90	35	105	70	40	25	365
davon weiblich	75	20	40	55	20	5	215
2025 gesamt	185	60	170	130	60	10	615
davon männlich	105	40	105	70	40	10	370
davon weiblich	80	20	65	60	20	0	245

Angaben zum Ort der Unterbringung sowie amtliche Daten vor 2022 liegen nicht vor. Mit der amtlichen Statistik ist eine Differenzierung nach Personen mit und ohne festen Wohnsitz nicht möglich.

Zur Datenerhebung im Rahmen der neu eingeführten Bundesstatistik lässt sich noch allgemein erläuternd ausführen: Die Gründe für den sprunghaften Anstieg der Zahlen liegen zum einen im besseren Verständnis der Statistik bei den Meldestellen. Vor allem die Meldung von wohnungslosen geflüchteten Personen durch die Ausländerbehörden der Kommunen konnte in den Jahren 2023 und 2024 durch gezielte Nachfragen seitens des Statistischen Bundesamtes verbessert werden. Es gibt des Weiteren eine Diskrepanz zwischen tatsächlicher Situation und Statistik. Dies liegt an der Neuheit dieser Statistik und ist in den ersten Jahren, bis sich eine Erhebung etabliert hat, normal. Die Datenqualität hat sich bereits deutlich verbessert. Nach eigenen Erhebungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW), die die Erhebung dieser Bundesstatistik kritisch begleitet, haben 15 bis 20 Prozent der relevanten Einrichtungen und Dienste auch im Jahr 2023 keine Zahlen gemeldet, weil sie z. B. nicht von der Bundesbehörde oder einer kommunalen Stelle dazu aufgefordert wurden. Die gestiegenen Zahlen in 2024 deuten darauf hin, dass dies nun besser funktioniert hat.

2. Wie viele Menschen übernachten tatsächlich regelmäßig im Landkreis Tuttlingen auf der Straße?

3. Wie groß ist hierbei die Zahl der sogenannten „Sofa-Hopper“ im Landkreis Tuttlingen?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Bezugnahme auf die Drucksache 17/3677 und 17/6966 weist die Landesregierung nochmals darauf hin, dass die Bezeichnung „Sofa-Hopper“ nur einen kleinen Teil der insbesondere betroffenen Jugendlichen abbildet und darüber hinaus problematisch ist, weil damit die bedrohliche Lage und Hilflosigkeit der Betroffenen verharmlost wird.

Statt von „Sofa-Hoppern“ zu sprechen, empfiehlt die Landesregierung in Anlehnung an § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Bezeichnung „junge Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind“ oder abgekürzt „junge wohnungslose Menschen (U25)“ zu verwenden.

Menschen, die auf der Straße leben, oder Menschen, die zeitweise bei Freunden und Bekannten unterkommen, aber eigentlich wohnungslos sind, haben einen Rechtsanspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung nach den §§ 1, 3 Polizeigesetz. Hierfür werden die Städte und Gemeinden im Landkreis Tuttlingen tätig.

Wenn bei einer Person besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, also zum Beispiel bei Wohnungsverlust aufgrund von fehlendem Einkommen oder psychischer Erkrankung, hat sie einen Rechtsanspruch auf sozialhilferechtliche Wohnungsnotfallhilfe nach den §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII. Hierfür wird das Sozialamt des Landkreises Tuttlingen tätig.

Die Anzahl der Menschen, die auf der Straße leben, und die Anzahl von Menschen, die zeitweise bei Freunden und Bekannten unterkommen, aber eigentlich wohnungslos sind, wird nicht statistisch erhoben.

4. *Wie viele von den Wohnungslosen im Landkreis Tuttlingen werden derzeit regelmäßig über eine Institution (Bildungseinrichtung, Beratungsstelle, Behörde etc.) erreicht?*

Zu 4.:

Diese Angaben liegen in der Statistik „Untergebrachte wohnungslose Personen“ nicht vor. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat zum Stichtag 27. September 2024 zuletzt die Anzahl der Menschen, die Kontakt zum Hilfesystem nach §§ 67 ff. SGB XII haben, für den Landkreis Tuttlingen erhoben:

2024	Frauen	Männer	divers	gesamt
Landkreis Tuttlingen	28	69	0	97

Zum Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe gehört eine Beratungsstelle. Angaben zu Kontakten in Bildungseinrichtungen oder zu Behörden liegen nicht vor.

5. *Wie viele der wohnungslosen Menschen im Landkreis Tuttlingen sind aufgrund der Wohnsitzlosigkeit von Substanzkonsum, Straffälligkeit, Prostitution und Gewalt betroffen (bitte nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?*

Zu 5.:

Über Zahlen von Menschen im Landkreis Tuttlingen, die aufgrund von Wohnungslosigkeit Drogen missbräuchlich konsumieren, straffällig werden, sich prostituieren oder Gewalt ausgeliefert sind, liegen keine Informationen vor.

6. *Welche Möglichkeiten haben Wohnungslose und „Sofa-Hopper“ im Landkreis Tuttlingen, um ärztlich versorgt zu werden, insbesondere wenn kein Krankenversichertenstatus vorliegt (bitte mit entsprechendem Zahlenmaterial, wie dies genutzt wird)?*

Zu 6.:

Für Menschen, die auf der Straße leben, und Menschen, die zeitweise bei Freunden und Bekannten unterkommen, aber eigentlich wohnungslos sind, gibt es oft Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung. Auch wenn ein Großteil der Betroffenen eigentlich über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, so scheitert der Zugang bisher oft daran beziehungsweise wird dadurch deutlich erschwert, dass sich die betroffenen Menschen oft im Unklaren über ihren Versicherungsstatus sind, Kontaktängste zu Behörden (Krankenkassen, Sozialämter) nicht überwunden werden und der Zugang zu regulären Arztpraxen von verschiedenen Seiten auch nicht hürdenfrei möglich ist.

Es braucht sogenannte Brückenangebote, die ein Mindestmaß an medizinischer Versorgung anbieten und dazu beitragen, den Zugang zum regulären Gesundheitssystem (wieder) herzustellen. Einer Erhebung der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg und weiteren Recherchen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zufolge, gibt es mindestens ein Angebot im Gebiet von 26 der 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Im Gebiet des Landkreises Tuttlingen sind der Landesregierung keine solchen Brückenangebote bekannt. Hier setzt das Förderprogramm „Verbesserung der medizinischen (Grund-)Versorgung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Baden-Württemberg“ an. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert hierbei sechs Projekte mit insgesamt rund 215 000 Euro von Juni 2025 bis Februar 2027. Ziel der Förderung ist es, niedrigschwellige Brückenangebote der medizinischen (Grund-)Versorgung in möglichst vielen Kreisgebieten zu implementieren, in denen es bislang keine oder wenige vergleichbare Angebote gibt.

7. *Welche Ansprechpartner sind für Wohnungslose und sogenannte „Sofa-Hopper“ im Landkreis Tuttlingen in erster Linie tätig, um bedarfsgerechte Unterstützungsangebote zu vermitteln und die Wohnungslosen gesellschaftlich wieder zu integrieren?*

8. *Gibt es den Bedarfslagen angepasste Wohnformen (zum Beispiel Housing First, Notschlafstellen etc.) für Wohnungslose im Landkreis Tuttlingen?*

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Landkreis Tuttlingen gibt es mehrere Anlaufstellen, die den Bedarf der benannten Zielgruppe decken:

- Sozialamt des Landeskreis Tuttlingen,
- Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Tuttlingen, Ordnungsämter aller anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- AWO Soziale Dienste gGmbH, Fachberatung für wohnungslose Menschen und Wärmestube, Tuttlingen,
- DORNAHOF Tuttlingen, Wohn- und Betreuungsangebote für Wohnungslose an zwei Standorte in Tuttlingen.

9. *Werden den Bedarfslagen angepasste Wohnformen im Landkreis Tuttlingen seitens des Land Baden-Württembergs unterstützt?*

Zu 9.:

Für die Wohnungsnotfallhilfe in Baden-Württemberg sind die Kommunen zuständig.

Als freiwillige Leistung fördert das Land grundsätzlich mit insgesamt 1,5 Millionen Euro bauliche Investitionen in der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe im Rahmen eines Investitionsförderprogramms. Zu den förderfähigen Einrichtungen gehören Fachberatungsstellen, Tagesstätten, Aufnahmehäuser und Wohnangebote, in denen wohnungslose Menschen Hilfe und Beratung erhalten. Aus dem Gebiet des Landkreises Tuttlingen kam hierfür in den letzten zehn Jahren kein Förderantrag.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration